

12/SN-348/ME XVIII. GP



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.582/0-V/5/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <u>B</u> ...	-GE/19. <u>14</u>
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

A. Boman

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: überarbeiteter Entwurf eines Pornographiegesetzes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Pornographiegesetzes m.d.E. um Stellungnahme.

2. März 1994
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.582/0-V/5/94

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

701.011/12-II 2/94
8. Februar 1994

Betrifft: überarbeiteter Entwurf eines Pornographiegesetzes

Zu dem mit der oz. Note überarbeiteten Entwurf eines Pornographiegesetzes teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 4. August 1993, GZ 603.582/0-V/5/93 - folgendes mit:

Zum § 1:

Die mit dem ursprünglichen Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung des Darstellerschutzes sollte nicht zur Gänze aufgegeben werden. Mit den Begriffsbestimmungen des Abs. 1 Z 2 bis 4 sollten daher auch solche Darstellungen erfaßt werden, mit denen der in diesen Bestimmungen genannte Eindruck zwar nicht offenkundig vermittelt wird, bei deren Herstellung es jedoch tatsächlich zu einer verpönten Handlung gekommen ist.

Mit der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nunmehr neu eingefügten Bestimmung des Abs.1 Z 5 sieht der überarbeitete Entwurf eine erhebliche Erweiterung des Begriffs der pornographischen Darstellung vor. Darin scheint insbesondere der Begriff der "die Menschenwürde mißachtenden" Darstellung einer geschlechtlichen Handlung im Hinblick auf seine hohe

- 2 -

Unbestimmtheit problematisch. Zwar wird nicht übersehen, daß der Begriff der "Menschenwürde" bereits in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften verwendet wird (vgl. etwa § 35 des Militärstrafgesetzes, § 96 Abs. 1 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, § 36 Abs. 2 VStG). In der hier vorgeschlagenen Bestimmung ist der Begriff jedoch von einer sehr unbestimmten Weite, die durch die in den Erläuterungen enthaltene Ausführung, daß "nicht die Würde einer bestimmten Person, sondern die Menschenwürde als abstraktes Rechtsgut gemeint" sei (vgl. Seite 23 der Erläuterungen), noch verstärkt wird.

Hingewiesen wird darauf, daß etwa der Verfassungsgerichtshof im vergleichbaren Zusammenhang bereits "eine nicht notwendige, von einem männlichen Wacheorgan unter demütigenden Umständen an eine Frau gerichtete Anordnung, sich durch Hochziehen des Pullovers teilweise zu entkleiden", als eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK und "eine die Menschenwürde beeinträchtigende, gröbliche Mißachtung des Betroffenen als Person" qualifiziert (vgl. VfSlg. 10663/1985, 12596/1991).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muß unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips gerade bei Straftatbeständen der Rechtsunterworfenen in die Lage versetzt werden, sich von ihrem Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen und kann es nicht Aufgabe der Rechtsanwendung sein, im Wege der Auslegung eine fehlende Strafrechtsnorm zu supplieren (VfSlg 12947/1992). Daher sollte überprüft werden, ob in § 1 Abs. 1 Z 5 eine präzisere Ausdruckweise möglich ist bzw. ob allenfalls das Verbot von grob aufdringlichen und selbstzweckhaften Darstellungen ausreicht.

Mit Abs. 1 Z 5 werden auch schriftliche Darstellungen als pornographische Darstellungen definiert. Im Hinblick auf das in Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung sowie auf das in Art. 17a StGG ohne Gesetzesvorbehalt verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Freiheit der Kunst;

- 3 -

die im Hinblick auf schriftliche Darstellungen besonders weit zu verstehen sein werden sollte in den Erläuterungen zumindest beispielsweise angegeben werden, welche Arten von Schriften im Sinne dieser Definition tatbestandsmäßig sein sollen.

In den Erläuterungen sollte auch der Begriff "selbstzweckhaft" näher erklärt werden. Hierbei sollte ausgeführt werden, daß gerade bei der Auslegung dieses Begriffes und somit schon bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit die Verhältnismäßigkeit des grundrechtlichen Eingriffs zu prüfen ist. Überwiegt bei einer Darstellung das Interesse der Ausübung des Grundrechts das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Pornographie, so soll schon begrifflich keine Pornographie vorliegen (vgl. hinsichtlich der Freiheit der Kunst Triffterer - Schmoller, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts, ÖJZ 1993, 547, 573 ff).

Zum § 7:

Der Begriff der "erheblichen sexuellen Abweichung" im Abs. 4 ist unklar und sollte zumindest in den Erläuterungen näher erklärt werden.

Im Hinblick auf die Parteistellung der StA im Strafverfahren und auf Art. 6 EMRK (faïres Verfahren, Waffengleichheit) sollte im letzten Satz des Abs. 4 keine Ermächtigung der Staatsanwaltschaft geschaffen werden, dem Verdächtigen einen Auftrag zu erteilen. Die Vorlage einer Bestätigung sollte vielmehr bloß als Tatbestandsvoraussetzung für die vorläufige Zurücklegung der Anzeige normiert werden. Es wäre auch zu präzisieren, daß es sich nicht um eine Bestätigung des Verdächtigen sondern um eine Bestätigung des mit Fragen der Sexualtherapie vertrauten Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten oder einer solchen Beratungseinrichtung handeln soll.

- 4 -

Zum § 9:

In Abs. 1 Z 2 wäre zu berücksichtigen, daß der Staatsanwalt aufgrund des Art. 6 EMRK nicht zur Vornahme einer förmlichen Mahnung des Verdächtigten ermächtigt werden sollte.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen sollte ausgeführt werden, daß die Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufgrund des Tatbestandes "Strafrechtswesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG und auch die Vollziehung Sache des Bundes ist.

In den Erläuterungen wird verschiedentlich ausgeführt, daß die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes die Verhinderung der Entwicklung von "abweichendem Sexualverhalten" bzw. "abweichendem Sexualeben" (vgl. etwa Seiten 23, 41) ist. Im Hinblick auf den Umstand, daß durch das Verbot von Pornographie regelmäßig Eingriffe in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK sowie auch gemäß Art. 13 StGG und allenfalls auch in das Recht auf Freiheit der Kunst gemäß Art. 17a StGG bewirkt werden, die verhältnismäßig, bzw. in einer demokratischen Gesellschaft aufgrund eines "zwingenden sozialen Bedürfnisses" notwendig sein müssen, wäre eine Präzisierung dieses Begriffes sowie seine Abgrenzung von den Begriffen "pathologisches sexuelle Verhalten" bzw. "sozialschädliches sexuelles Verhalten" wünschenswert.

2. März 1994
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

